

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeigepflicht für Bohrungen

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz> zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<http://maps.lgrb-bw.de>).

Unsere Tätigkeit als TöB -Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung- haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter <https://lgrb-bw.de/Newsletter/>.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2020_07_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Gemeinde Wolfegg
Rötenbacher Straße 11
88364 Wolfegg

Freiburg i. Br., 27.05.21
Durchwahl (0761) 208-3059
Name: Matthias Kostyra
Aktenzeichen: 2511 // 21-05263

Mehrfertigung an:
Sieber Consult GmbH
Stadtplanung | Landschaftsplanung | Artenschutz
| Immissionsschutz
Filiale Weingarten
Lägelerstraße 45
88250 Weingarten

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Galgengrüble 1" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie Berichtigung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich, Gemeinde Wolfegg, Lkr. Ravensburg (TK 25: 8124 Wolfegg); Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (EAG-Bau)

Ihr Schreiben vom 05.05.2021

Anhörungsfrist 01.06.2021

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Kißlegg-Subformation unbekannter Mächtigkeit.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Bergbau

Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Matthias Kostyra




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Gemeinde Wolfegg
Rötenbacher Sstraße 11
88364 Wolfegg

Tübingen 27.05.2021
Name Astrid Konzelmann-Schnee
Durchwahl 07071 757-3226
Aktenzeichen 21-13/2473.2-11.2 / Wolfegg
(Bitte bei Antwort angeben)

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)
Schreiben des Büros Sieber Consult GmbH vom 03.05.2021

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde Wolfegg

- Flächennutzungsplanänderung für diesen Bereich
- Bebauungsplan „**Galgengrüble 1**“
- Vorhaben- und Erschließungsplan
- Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung

B. Stellungnahme

- Keine Äußerung aus der Sicht der Raumordnung.
- Fachliche Stellungnahmen siehe Seiten 2 - 4.

I. Belange der Raumordnung

Die Gemeinde Wolfegg beabsichtigt, im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes am östlichen Siedlungsrand des Hauptortes zu schaffen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist das ca. 1,76 ha große Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Nach den vorliegenden Unterlagen hat die Gemeinde ein städtebauliches Gesamtkonzept für den Bereich „Wolfegg – Ost“ entwerfen lassen, um das aktuell geplante Neubaugebiet „Galgengrübke 1“ in eine langfristig nachhaltige Entwicklung einzubinden und das Gebiet sinnvoll zu erschließen. Mehrere Planungsbüros wurden mit der Ausarbeitung jeweils eines städtebaulichen Gesamtkonzepts und eines Entwurfs für den 1. Bauabschnitt (vorliegender Geltungsbereich) beauftragt.

Die konzeptionelle Vorgehensweise der Gemeinde Wolfegg wird begrüßt.

Mit Blick auf die Kumulationsregelung in § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB bestehen seitens der höheren Raumordnungsbehörde jedoch Zweifel, ob § 13b BauGB das geeignete Planungsinstrument für den ersten Bauabschnitt einer solchen Gesamtkonzeption sein kann.

Die Kumulation soll die Aushebelung der Flächenbegrenzung durch die willkürliche Zerschneidung eines Plangebietes, um dann für alle einzelnen Gebiete das beschleunigte Verfahren anwenden zu können, verhindern. Ansonsten könnte für großflächigere städtebauliche Maßnahmen das normale Planaufstellungsverfahren leicht umgangen werden.

Das Landratsamt wird um sorgfältige Prüfung gebeten, ob hier § 13b BauGB tatsächlich zur Anwendung kommen kann.

II. Belange der Landwirtschaft

Von der Planung sind landwirtschaftliche Belange betroffen, da durch die Planung ca. 1,8 ha hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur II) dauerhaft umgewidmet werden und damit nicht mehr der produktiven Landwirtschaft zur Verfügung stehen, so dass grundsätzliche Bedenken gegenüber der Planung bestehen. Flächen der Vorrangfluren sind aufgrund ihrer ökonomischen Standortgunst für die produktive Landwirtschaft von Bedeutung und dieser grundsätzlich vorzubehalten, Umwidmun-

gen sollten nur im unbedingt erforderlichen Umfang erfolgen, insbesondere in Regionen, in denen landwirtschaftliche Flächen besonders knapp sind, wie es auch für die Gemeinde Wolfegg aufgrund einer anhaltend intensiven Tierhaltung anzunehmen ist.

Das geplante Wohngebiet grenzt unmittelbar an einen landwirtschaftlichen Betrieb und seine Geruchsemissionsquellen (Ställe, Fahrsilolager, Güllelager) an, so dass grundsätzlich anzunehmen ist, dass Geruchsemissionen auf das geplante Wohngebiet einwirken. Teil der Unterlagen ist ein Auszug aus einem Geruchsgutachten, worin dargestellt ist, dass die nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) für Wohngebiete noch zumutbaren Geruchsstundenhäufigkeiten von 10 % bis auf einen kleinen Teilbereich des geplanten Wohngebietes eingehalten werden. Die geplante Wohnbebauung würde die weitere Entwicklung des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes stark einschränken, bzw. verhindern.

Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht können die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung zurückgestellt werden, wenn keine Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes vorgesehen ist.

III. Belange des Straßenwesens

Das Plangebiet befindet sich abseits der klassifizierten Straße L 317. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bestehende Gemeindestraße „Sennereiweg“ zur Landesstraße.

Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – erhebt keine Einwendungen zu o.g. Bebauungsplan.

IV. Belange des Naturschutzes

Die vorliegenden Planunterlagen beinhalten keinerlei Dokumente zur Betroffenheit naturschutzrelevanter Schutzgüter und im Anschreiben werden diese nur überschlägig und unvollständig erwähnt, bzw. für eine Bearbeitung im Rahmen der weiteren Planung vorgesehen.

Ohne konkrete Erfassungen (i. B. für eine arten- und biotopschutzfachliche Bewertung) kann unsererseits keine Aussage zur potenziellen Wirkung auf Schutzgüter des Naturschutzes abgegeben werden.

Für die konkrete Untersuchung sollte berücksichtigt werden, dass die Wirkung des Vorhabens voraussichtlich auch im weiteren Umfeld wirkt und dabei neben stofflichen Emissionen (z. B. Nährstoffe wegen nährstofflimitierter Schutzgüter im Umfeld oder Salze / Schadstoffe, ...) auch die Kulissenwirkung (z. B. wegen Vogelarten der offenen Feldflur (i. B. Feldlerche) oder Wechselkorridoren und Jagdgebieten von Fledermäusen, ...) und eine gesteigerte Prädation durch Haustiere, i. B. durch zusätzliche Katzen zu berücksichtigen ist.

gez.

Konzelmann-Schnee

Andreas Brockof

Von: Daniela Eberle
Gesendet: Montag, 31. Mai 2021 12:09
An: Andreas Brockof
Betreff: WG: Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Galgengrüble 1" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Wolfegg – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung
Anlagen: 2012-07-11 Th(5).JPG; 2015-07-30 Th (21).JPG; Gesamtkonzept mit Roter Linie.pdf

Von: Thiem, Wolfgang (RPS) <Wolfgang.Thiem@rps.bwl.de>
Gesendet: Montag, 31. Mai 2021 11:48
An: BMA Wolfegg (Poststelle) <gemeinde@wolfegg.de>
Cc: Daniela Eberle <daniela.eberle@sieberconsult.eu>
Betreff: Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Galgengrüble 1" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Wolfegg – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens.

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Das Plangebiet befindet sich in der weiteren, gemäß § 15/3 DSchG geschützten Umgebung der Loretto-Kapelle (Rötenbacher Straße 55), einem Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung, das auch von der Regionalplanung als raumwirksames Kulturdenkmal anerkannt ist. Gleichzeitig befindet sich das Plangebiet auch in der Umgebung des Schlosses von Wolfegg, ebenfalls ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung mit raumwirksamem Charakter. Aus diesem Grund fanden hinsichtlich des inzwischen realisierten Lebensmittelmarktes „Netto“ an der Altanner Straße ab 2012 enge Abstimmungen zwischen dem Landesamt für Denkmalpflege und der Gemeinde statt. Leider wurde dieses bewährte konstruktive Vorgehen für die hier nun vorgelegte Planung nicht wieder aufgegriffen.

Mit dieser Planung soll ein Bebauungsplan umgesetzt werden, der ein Wohngebiet südlich des angrenzenden Wirtschaftshofes und des genannten Supermarktes vorsieht. Auch wenn der direkte Blick von der Altanner Straße zur Loretto-Kapelle durch diese beiden größeren Gebäudekomplexe bereits verstellt wird, ist aufgrund der im Plangebiet nach Süden ansteigenden Topografie von einer zusätzlichen, wenngleich auch nicht zusätzlich erheblichen Beeinträchtigung der Blickbezüge zur Kapelle auszugehen. Betrachtet man das Plangebiet von der Loretto-Kapelle aus umgekehrt in Richtung Schloss Wolfegg, dann wird auch hier von hier aus die denkmalfachliche Betroffenheit in Hinblick auf die geschützte Umgebung des Schlosses deutlich (vgl. Foto 21).

Damit sich mit der Umsetzung dieses Bebauungsplanes nicht doch noch eine erhebliche Beeinträchtigung der Umgebung der beiden Schutzgüter entwickelt, muss bei der weiteren Ausgestaltung des Bebauungsplanes v.a. hinsichtlich der Kubaturen, Höhen und Dachformen darauf geachtet werden, eine denkmalverträgliche Lösung zu finden. Im Moment gibt es diese Festsetzungen mit Ausnahme einer angedachten Zweigeschossigkeit noch nicht, so dass wir vorsorglich erhebliche Bedenken vortragen müssen. Wir stellen in Aussicht, diese im Rahmen der weiteren Konkretisierung des Bebauungsplanes zurückzustellen, wenn die Festsetzungen eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter ausschließen.

Der Bebauungsplan Galgengrüble I ist Teil des städtebaulichen Gesamtkonzeptes „Wolfegg-Ost“. Dieses sieht vor, das Baugebiet weiter nach Osten auszudehnen. Noch besteht allerdings eine freie Blickperspektive von der

Altanner Straße (Bereich Altanner Straße 2, 4) zur Loretto-Kapelle, doch diese würde damit zusätzlich verloren gehen (vgl. Foto 5). Daher würden wir bei einer Anhörung zur Umsetzungen des östlichen Teils des Gesamtkonzeptes (FNP-Änderung, Bebauungsplan) grundsätzlich erhebliche Bedenken vortragen. Wir haben daher in den Gesamtkonzeptplan eine rote Linie eingetragen (siehe Anlage), die in etwa die Grenze in Richtung Osten bildet, ab der wir eine erhebliche Beeinträchtigung der Umgebung der Kapelle konstatieren würden.

2. Archäologische Denkmalpflege:

Aus Sicht der Archäologie gibt es zur o.g. Planung keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Thiem

Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Ref. 83.1 – Inventarisierung: Fachgebiet 2, Städtebauliche Denkmalpflege

Alexanderstraße 48
72072 Tübingen

Tel: 07071/757-2473
Fax: 07071/757-2431
E-Mail: Wolfgang.Thiem@rps.bwl.de
Internet: www.denkmalpflege-bw.de

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob ein Ausdruck der el. Nachricht erforderlich ist

Von: Daniela Eberle [<mailto:daniela.eberle@sieberconsult.eu>]

Gesendet: Mittwoch, 5. Mai 2021 12:44


An: Abteilung 9 (RPF) - Kopfstelle LVN; FPT Bauleitplanung (RPT); FPS - Abteilung 8 (RPS) Kopfstelle LVN; zentraleplanungnd@unitymedia.de; bauleitplanung@netze-bw.de; info

Cc: Andreas Brockof

Betreff: Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Galgengrübte 1" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Wolfegg – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter folgendem Link erhalten Sie die Unterlagen zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Galgengrübte 1" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Wolfegg - Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (EAG-Bau).

 https://bsieber-my.sharepoint.com/:f/g/person/daniela_eberle_sieberconsult_eu/EsYjXSMO AQ1JpDofdGYXk8IB55bnv0gO3IbHhGFzIXCEkg?e=TGOVfp

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. D. Eberle

Durchwahl: 0751 185 281 21

Sieber Consult GmbH

Stadtplanung | Landschaftsplanung | Artenschutz | Immissionsschutz

Filiale Weingarten

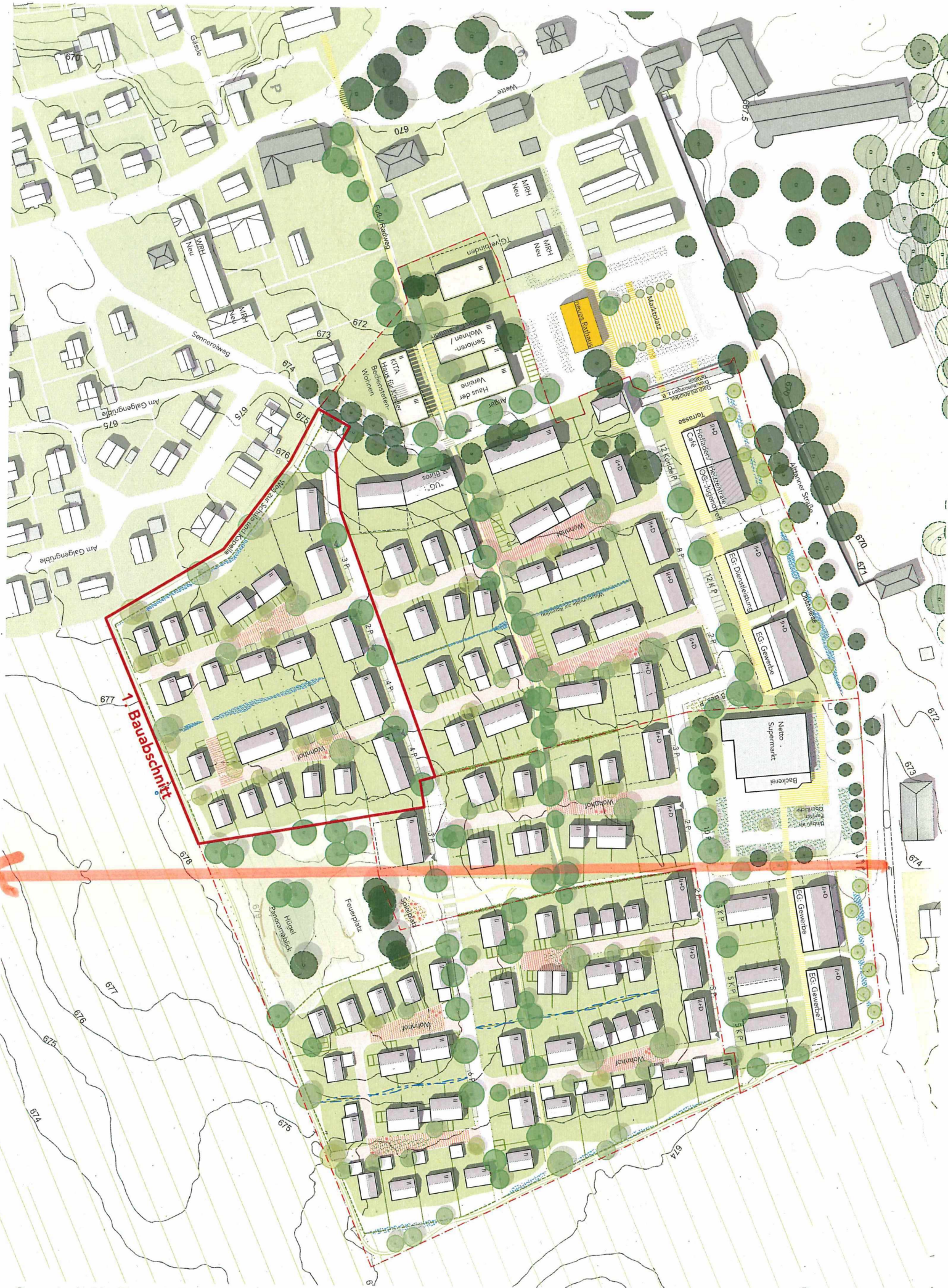
Lägelerstraße 45

88250 Weingarten

tel.: 0 75 1 / 18 52 81 10

email: info@sieberconsult.eu

web: www.sieberconsult.eu







Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg

Gemeinde Wolfegg
Rötenbacher Straße 11
88364 Wolfegg

Hirschgraben 2
88214 Ravensburg
Tel. (0751) 3 63 54-25
Fax (0751) 3 63 54-54

eMail:
kiessling@rvbo.de

Ihr Schreiben vom, Ihr Zeichen

06.05.2021

Hr. Brockhof

Unser Zeichen

Fr. Kießling

Datum

27.05.2021

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Galgengrübte 1“

hier: Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Änderung des oben angeführten Bebauungsplans sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach den Vorgaben des rechtskräftigen Regionalplanes (1996) (Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG) betroffen. Ebenso sind keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung des Regionalplan-Entwurfs (Gesamtfortschreibung, Stand 2020) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG betroffen.

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben begrüßt die konzeptionelle Vorgehensweise bei der Planung (städtebauliches Gesamtkonzept). Mit Blick auf die Kumulationsregelung in § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB bestehen seitens des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben jedoch Zweifel, ob § 13b BauGB das geeignete Planungsinstrument für den ersten Bauabschnitt einer solchen Gesamtkonzeption sein kann. Die Kumulationsregelung soll verhindern, dass die Flächenbegrenzung nach § 13b BauGB ausgehebelt wird, in dem das Plangebiet willkürlich zerschnitten wird und für alle einzelnen Gebiete § 13b angewendet wird. Für großflächigere städtebauliche Maßnahmen ist in der Regel das normale Planaufstellungsverfahren anzuwenden.

Der Regionalverband Bodensee - Oberschwaben bringt zu o. g. Vorhaben keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor.

Mit freundlichen Grüßen

Nadine Kießling

Wolfegg-Galgengrübte-1-13b-4.1

Gemeinde Wolfegg
Rötenbacher Straße 11
88364 Wolfegg

Bau- und Umweltamt

- Bauleitplanung und Koordination-

Ansprechpartner: Andrea Knoch

Durchwahl: 0751/85-4255

Telefax: 0751/85-774255

E-mail: a.knoch@rv.de

Dienstgebäude: Gartenstraße 107
88212 Ravensburg
Zimmer E 228

Sprechzeiten: Mo. – Fr. 8.00-12.00 Uhr
nachmittags:

Mo. - Mi. 13.30 - 15.30 Uhr

Do. 13.30 - 17.30 Uhr

pers. Erreichbarkeit: Di. – Fr. 8.00- 12.00 Uhr

Aktenzeichen: BLP/1159/21/401-621.41-fB
(Bitte bei allen Schreiben und Anfragen angeben)

Datum: 28.05.2021

**Bebauungsplan "Galgengrüble I" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu,
Wolfegg**

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Allgemeine Einschätzung

Es bestehen Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.

Die Stellungnahme bezieht sich nur auf den Bebauungsplan „Galgengrüble I“ und nicht auf das Gesamtentwicklungskonzept Ost.

Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen

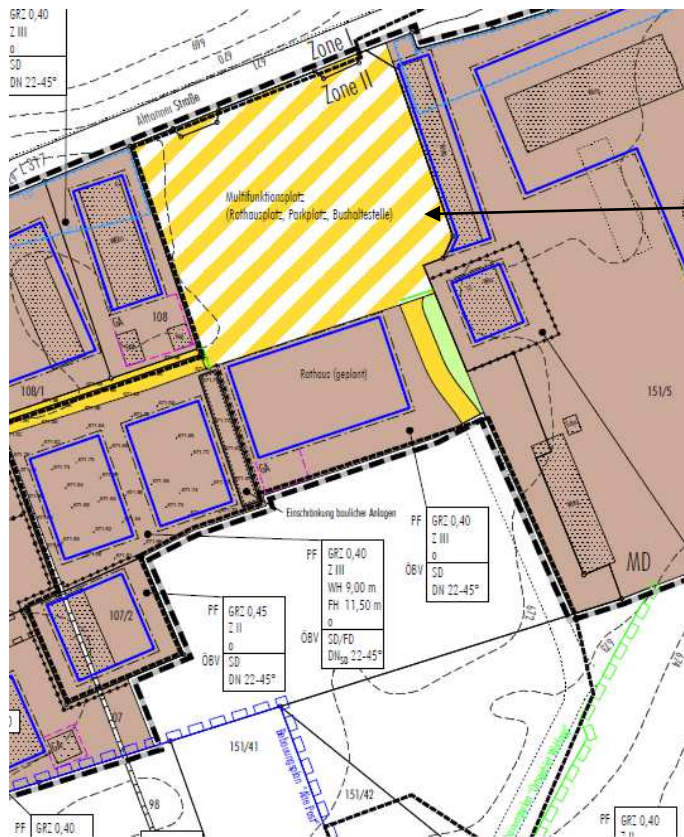
A. Bauleitplanung

Bedenken und Anregungen

Erschließung des Gebietes über den Sennereiweg:

Die Festsetzung als Verkehrsfläche über den Sennereiweg ist im kombinierten Verfahren nach § 13 a BauGB / § 13 b BauGB möglich. Eine Erweiterung des Bebauungsplanbereichs nach § 13 b BauGB ist nicht möglich.

Wir gehen davon aus, dass die Erschließung von Süden geplant ist, da die Zufahrt auf die Alt-tanner Straße über den am 23.04.2020 in Kraft getretenen Bebauungsplan „Ortsgebiet Wolfegg 14. Änderung“ über den Multifunktionsplatz keine geordnete Erschließung darstellt.



Keine Fortsetzung des
Sennereiweges an dieser
Stelle

Auszug aus dem in Kraft getretener Bebauungsplan „Ortsmitte Wolfegg 14. Änderung“

Der Sennereiweg ist in Teilen ein Privatweg. Die geordnete und gesicherte Erschließung ist zu beschreiben und darzustellen.

B. Gewerbeaufsicht, Landwirtschaft, Oberflächengewässer, Altlasten

keine Anregungen

C. Verkehr

Tel. 0751 85-5213

Anregungen und Bedenken

Bei Erschließung des Gebietes über den Sennereiweg ist dieser als Verkehrsfläche festzusetzen. Die Erschließungsstraßen sind mit einem ausreichendem Regelquerschnitt (mind. 4,50 m Breite) zu versehen.

Aus Verkehrssicherheitsgründen sollten im Bereich der Tiefgaragenausfahrt keine Stellplätze angelegt werden, diese verhindern eine ausreichende Sicht auf den bevorrechtigten Verkehrsteilnehmer.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, Stellplätze bei Parallelaufstellung so weit wie möglich vom Fahrbahnrand abzurücken damit beim rückwärtigen Ausfahren ausreichend Sichtverhältnisse vorliegen, bevor das ausfahrende Fahrzeug die Fahrbahn erreicht.

ÖPNV

keine Anregungen

D. Brandschutz

Tel. 0751 85-5140

Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung.

Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen:

1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung.
2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.

Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienung.

Die Feuerwehr Wolfegg verfügt über kein eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die zuständigen Stützpunktfeuerwehr der Stadt Bad Waldsee kann - aufgrund einer Fahrtzeit > 5 min - das dort vorgehaltenen Hubrettungsfahrzeug nicht innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Eintreffzeit für Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von 8 m bis 12 m nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten i.S.d. § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes grundsätzliche Bedenken gegenüber Aufenthaltsräumen, die eine Rettungshöhe > 8 m aufweisen. In solchen Fällen muss ein zweiter baulicher Rettungsweg hergestellt werden, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppen) entspricht.

E. Naturschutz

Tel. 0751 85-4244

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG werden erst durch konkrete Handlungen erfüllt. Gleichwohl sind artenschutzrechtliche Konfliktlagen bereits in der Bebauungsplanung zu behandeln, da ein vollzugsunfähiger Bebauungsplan unwirksam wäre.

Die Gemeinde soll daher vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob die Planung auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse trifft.

Dies betrifft insb. die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG, deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Prüfgegenstand sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten. Soweit erforderlich, können dafür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festgesetzt werden. Die CEF-Maßnahmen müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig wirksam sein.

Zum anderen betrifft es die Beeinträchtigung der streng geschützten Arten in bestimmten Zeiträumen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und das Tötungsverbot nach Ziff. 1. Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind nicht abwägbar.

Auch im Verfahren nach § 13 b BauGB ist der Artenschutz abzarbeiten.

Bei der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung müssen insbesondere Vorkommen von Feldlerchen und die Bestandsbäume und die Allee auf relevante Strukturen für Höhlenbrüter und Fledermäuse geprüft werden.

2. Anregungen und Bedenken

2.1 Minimierungsgebot

Im Zuge der Minimierung des Eingriffs und zum Erhalt von Vernetzungsstrukturen entlang des Ortrandes sollte der Geltungsbereich umfangreich eingegrünt werden. Der Übergang zur freien Landschaft sollte insbesondere im Süden entlang des geplanten Wegs am Ortsrand in Form einer durchgehenden Eingrünung eingebunden werden, wobei mögliche negativen Auswirkungen auf die Feldlerche betrachtet werden müssen.

Der vorgesehene Erhalt der Allee wird begrüßt.

F. Bodenschutz

Tel. 0751 85-4251

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung

§ 1a (2 u. 3) BauGB, § 202 BauGB, fordern einen sparsamen und schonenden (fachgerechten) Umgang mit dem Boden sowie eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen. §§ 1, 2 u. 7 BBodSchG fordern ebenfalls den sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind auch im vereinfachten bzw. beschleunigten Verfahren nach §13 b BauGB die Belange des Umweltschutzes insbesondere auch die Auswirkungen auf den Boden und das Wirkungsgefüge zwischen dem Boden und Tieren, Pflanzen, Wasser, Luft und Klima, die Landschaft und biologische Vielfalt zu berücksichtigen und in die Abwägung mit einzustellen.

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen unter anderem die Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes u.a. auch des Bodens sind zu berücksichtigen. (Festsetzungen zur Verringerung des Flächenverbrauchs und des Versiegelungsgrades und bauzeitliche Minimierungsmaßnahmen).

Hinweise

Das beigelegte Bodengutachten betrifft nicht die Baugebietsfläche. Eventuell wurden hier Dateien vertauscht.

Es wird auf die Beachtung des Gesetzes zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg vom 17.12.2020 hingewiesen. Insbesondere wird auf die Beachtung von § 2 Abs. 3 Satz 1 + Satz 2 LBodSchAG, sowie § 3 Abs. 3 + Satz 4 LKreiWiG hingewiesen.

Für die Erschließungsmaßnahmen ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen, soweit die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG gegeben sind. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, wird dennoch empfohlen ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und eine Bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen.

Sämtliche Maßnahmen zur Erschließung eines Baugebietes sind als ein Vorhaben zu betrachten. Die Einwirkfläche umfasst sämtliche Bauflächen, bei denen Böden beansprucht werden, die zuvor natürliche Bodenfunktionen erfüllen, einschließlich temporär genutzter Flächen.

Im Textteil des Bebauungsplans sollten folgende Hinweise aufgenommen werden:

- Bei der Ausführung von Vorhaben ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“.
<http://www.landkreis-ravensburg.de/site/LRA-RV/get/2799323/Flyer-Bodenschutz-beim-Bauen.pdf>
- Es wird auf § 3 Abs. 4 LKreiWiG hingewiesen, nach dem bei Vorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub ein Verwertungskonzept zu erstellen ist.
- LKreiWiG § 3 ist zu beachten. Danach soll u.a. idealerweise ein Massenausgleich im Baugebiet angestrebt und für nicht verwendbare Aushubmassen entsprechende möglichst hochwertige Verwertungsmöglichkeiten eingeplant werden.
- Die Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauarbeiten“, DIN 19731 („Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“) und DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) sind bei der Bauausführung einzuhalten.
- Bei Abtrag, Lagerung und Transport des Oberbodens ist auf einen sorgsam und schonenden Umgang zu achten, um Verdichtungen oder Vermischungen mit anderen Bodenhorizonten zu vermeiden (§ 202 BauGB). Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der anstehende Oberboden abzutragen und bis zur Wiederverwertung in profilierten Mieten ohne Verdichtungen zu lagern. Die i.d.R. darunter folgenden Bodenhorizonte, d.h. kulturfähiger Unterboden und unverwittertes Untergrundmaterial, sind ebenfalls beim Ausbau sauber voneinander zu trennen und getrennt zu lagern. Die Bodenmieten sind mit tiefwurzelnden Gründünpflanzen zu begrünen. Bei einer Wiederverwertung des Bodenmaterials vor Ort sind die Böden bei der Wiederherstellung von Grünflächen möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Schichtung und verdichtungsfrei einzubauen. Ggf. verunreinigtes Bodenmaterial ist zu separieren und entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu verwerten oder zu entsorgen.
- Überschüssiger Boden ist einer sinnvollen, möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen, bspw. Auftrag auf landwirtschaftlichen Flächen oder im Gartenbau.
- Böden auf nicht überbauten Flächen, insbesondere künftige Grün- und Retentionsflächen sind während des Baubetriebs vor Beeinträchtigungen (Verdichtungen durch Überfahren, Missbrauch als Lagerfläche sowie Vernässung, Vermischung und Verunreinigung) durch Ausweisung und Abtrennung als Tabuflächen zu schützen. Ggf. eingetretene Beeinträchtigungen sind zu beseitigen, bspw. durch Tiefenlockerung und Ersteinsaat mit tiefwurzelnden Pflanzen.
- Selbstständige Auffüllungen im Außenbereich können einer bau-, naturschutz- bzw. wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Dies wäre ebenfalls frühzeitig abzuklären.
- Bei Verwertung von Fremdmaterial wird den Grundstückseigentümern und -bewirtschaftern eine privatrechtliche vertragliche Absicherung gegenüber den Materiallieferanten und Bauausführenden empfohlen.

G. Abwasser

Tel. 0751 85-4267

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Die Neuerschließung des Gebietes muss nach derzeitigen wassergesetzlichen Vorgaben über ein modifiziertes System erfolgen (getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser), wenn dies schadlos und mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich ist, § 55 (2) WHG.

Das Schmutzwasser muss der Sammelkläranlage zugeführt werden, § 46 (1) WHG.

Das Regenwasser kann versickert bzw. in einen Vorfluter eingeleitet werden, § 55 (2) WHG.

Versickerung:

Die Dimensionierung und Gestaltung einer Sickeranlage ist der A 138 zu entnehmen und im Bebauungsplan festzuschreiben. Die Versickerung hat über eine mind. 30 cm mächtige Bodenschicht zu erfolgen.

Der Einbau einer Zisterne entbindet nicht vom Bau einer Sickeranlage. Es spricht jedoch nichts gegen den Einbau einer Zisterne mit Überlauf in eine Versickerungsanlage.

Für die Entwässerungskonzeption ist eine Aussage über die Untergrundbeschaffenheit (Bodendurchlässigkeit, Altlasten, Flurabstand) z.B. durch ein Bodengutachten zu erbringen.

Einleitung in einen Vorfluter:

Wird das Niederschlagswasser in einen Vorfluter eingeleitet so muss eine Retention (vorübergehende Speicherung von Regenwasser um die Abflussspitzen zu verringern) gemäß A 117 dimensioniert und erstellt werden. Das Volumen kann auch über den vereinfachten Ansatz $3 \text{ m}^3 / 100 \text{ m}^2 A_{\text{red}}$ ermittelt werden. Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser.

Im Bebauungsplan (planungsrechtliche Festsetzung und Hinweise bzw. in der örtlichen Bauvorschrift) muss eine eindeutige und verbindliche Regelung zur Entwässerungssystematik aufgenommen werden. Es muss klar vorgegeben sein wie Schmutzwasser und wie Niederschlagswasser – auch von privaten Flächen - beseitigt wird.

Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen, § 48 WHG.

Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z.B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig, § 55 (1) WHG.

Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird (§ 9 WHG) und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet.

Andere Drainagen sind nicht zulässig, § 3 Abwasserverordnung.

1.1 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Ist die modifizierte Entwässerung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich (z.B. kein Vorfluter, kein sickerfähiger Untergrund), so muss ein Nachweis der Unverhältnismäßigkeit geführt werden, § 55 (1) WHG.

2. Hinweise

Nicht beschichtete Metalldächer aus Kupfer, Zink, Blei erhöhen den Gehalt der Schwermetalle im Dachflächenabfluss. Deshalb sind sie in Baugebieten mit Versickerung zu vermeiden. Leitfaden: Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung, DWA-A 138.

Versickerung von Metalldächern bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen u. Fallrohre aus Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser, und sollten aus Gründen des Gewässerschutzes deshalb vermieden werden.

Es wird empfohlen die alternativen Materialien aufzuführen: Aluminium, beschichtetes Zink, oder Edelstahl und Kunststoffteile.

H. Grundwasser

Tel. 0751 85-4269

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Wasserversorgung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Belange der Wasserversorgung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Ziff. 8e BauGB). Diese sind dann hinreichend berücksichtigt, wenn die Gebäude an eine auf Dauer gesicherte, einwandfreie öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden.

In der Begründung zum Bebauungsplan ist die wasserversorgungstechnische Erschließung des Baugebietes kurz darzustellen.

2. Bedenken und Anregungen

Grundwasserschutz

Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Wegen der überragenden Bedeutung der Ressource Grundwasser als eine wesentliche Lebensgrundlage sind Eingriffe in den Grundwasserhaushalt beim Bauen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Um gesicherte Erkenntnisse über die Grundwassersituation zu erhalten, empfehlen wir vorab in grundwassernahen Bereichen (Talauen, Quellbereiche usw.) Baugrunderkundungen mittels verpegelten Erdaufschlussbohrungen durchzuführen.

Bei der Beurteilung der Grundwasserstände ist der Schwankungsbereich des Grundwassers zu berücksichtigen.

Erdaufschlüsse sind gem. § 43 WG dem Landratsamt – Untere Wasserbehörde- anzuzeigen.

Falls Grundwasserbenutzungen (Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser) notwendig werden, ist die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

Drainagen im Grundwasserbereich, sowie Sickerschächte sind grundsätzlich nicht zulässig.

Um in kritischen Bereichen Schadensfällen vorzubeugen, ist zu prüfen, ob nicht auf Untergeschosse verzichtet werden kann. Wenn nicht, wird empfohlen, die im Grundwasserbereich zu liegen kommenden Baukörper wasserdicht und auftriebssicher herzustellen.

Die im Grundwasserbereich eingebrachten Materialien dürfen keine schädlichen auslaugbaren Beimischungen enthalten.

3. Hinweise

Wir bitten im Bebauungsplan folgende Hinweise mit aufzunehmen:

Grundwasserbenutzungen bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8,9,10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Ravensburg zu beantragen. Die für das Erlaubnisverfahren notwendigen Antragsunterlagen müssen nach § 86 Absatz 2 WG von einem hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet werden. Ein Formblatt über die notwendigen Unterlagen ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich. Eine Erlaubnis für das Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser zur Trockenhaltung einer Baugrube kann grundsätzlich nur vorübergehend erteilt werden.

Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser hat der Unternehmer gem. § 49 Absatz 2 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes unverzüglich anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

Mit freundlichem Gruß

Andrea Knoch



Vodafone BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Gemeinde Wolfegg
Rötenbacher Straße 11
88364 Wolfegg

Bearbeiter(in): Frau Büscher
Abteilung: Order Entry
Direktwahl: +49 561 7818-151
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-27415

Seite 1/1

Datum
01.06.2021

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Galgengröße 1" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Wolfegg –

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Order Entry Vodafone

Vodafone BW GmbH

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel
vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 83533, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 251 338 951



Netze BW GmbH · Postfach 80 03 43 70503 Stuttgart

Gemeinde Wolfegg
Rötenbacher Straße 11
88364 Wolfegg

Name Pätzold Patrick
Bereich NETZ TESN
Telefon +49 7351 53 – 25 95
Telefax
E-Mail p.paetzold@netze-bw.de
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben

Datum 18. Mai 2021
Seite 1/1

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Galgengrübe 1“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Wolfegg – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren. Um die Versorgung des Gebietes mit Strom sicherzustellen, benötigen wir eine neue Umspannstation. Der Standort kann erst anhand eines detaillierten Planes festgelegt werden. Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 12 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei und .dxf/.dwg.

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH

i. A. Pätzold Patrick

Netze BW GmbH

Schelmenwasenstraße 15 · 70567 Stuttgart · Postfach 80 03 43 70503 Stuttgart · Telefon +49 711 289-0 · Telefax: +49 711 289-82180
www.netze-bw.com

Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734

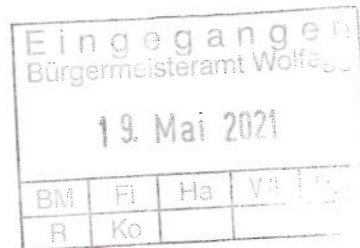
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer ·

Geschäftsführer: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald



Wasserversorgungsverband "Obere Schussentalgruppe"
Ballenmoos 39, 88339 Bad Waldsee
Tel. 07524/ 400 240 Fax 07524/ 400 2424 E-Mail: info@wvv-osg.de

Gemeinde Wolfegg
Herr Bürgermeister Müller
Rötenbacher Straße 11
88364 Wolfegg



Bad Waldsee, 11.05.2021
Lü

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Galgengrübte 1“

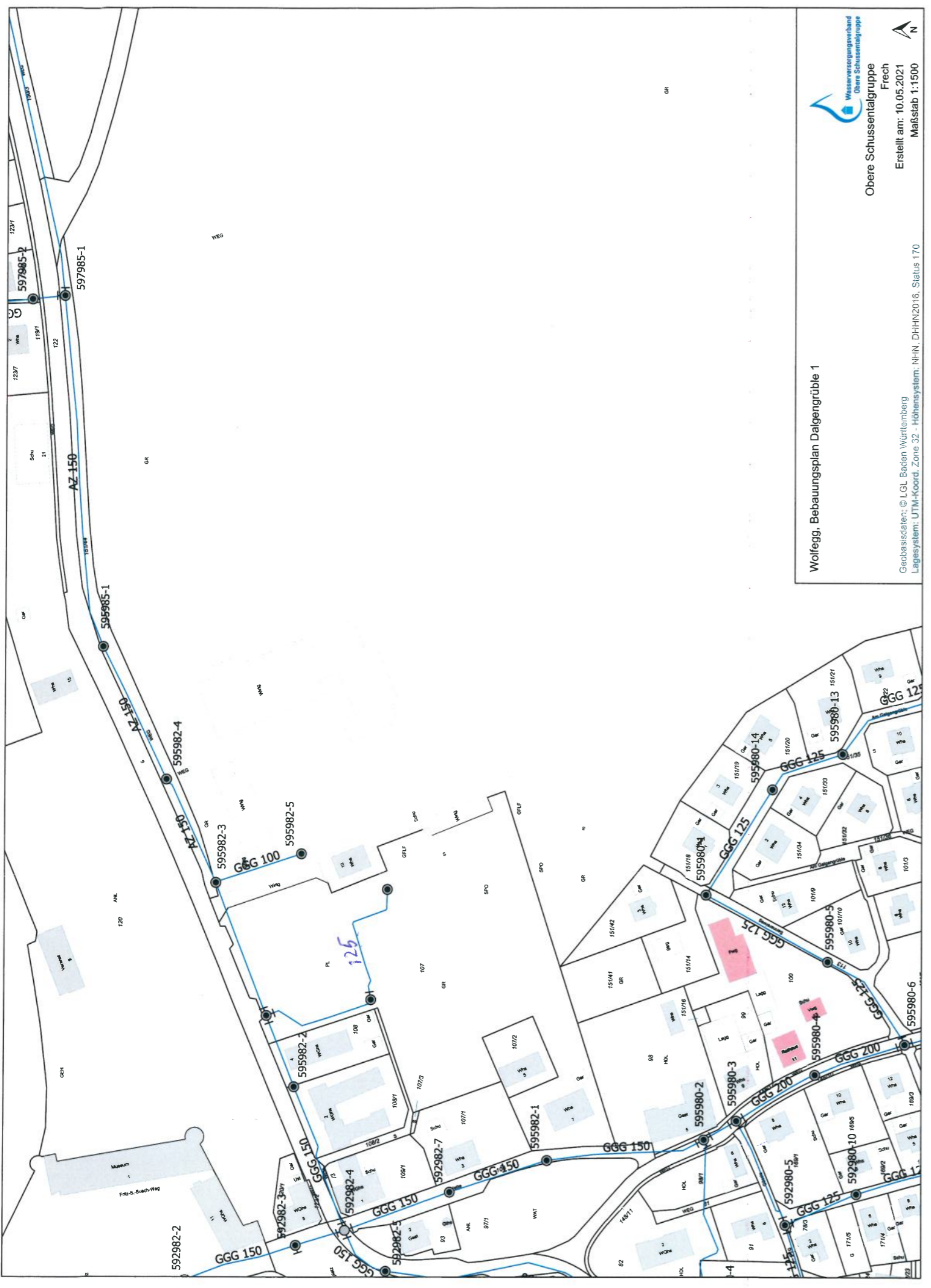
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan „Galgengrübte 1“ bestehen vom Wasserversorgungsverband
keine Einwendungen.

Die Erschließung mit Trinkwasser erfolgt an der bestehenden Wasserleitung im
Sennereiweg.

Mit freundlichen Grüßen

Berthold Frech
Technischer Geschäftsführer

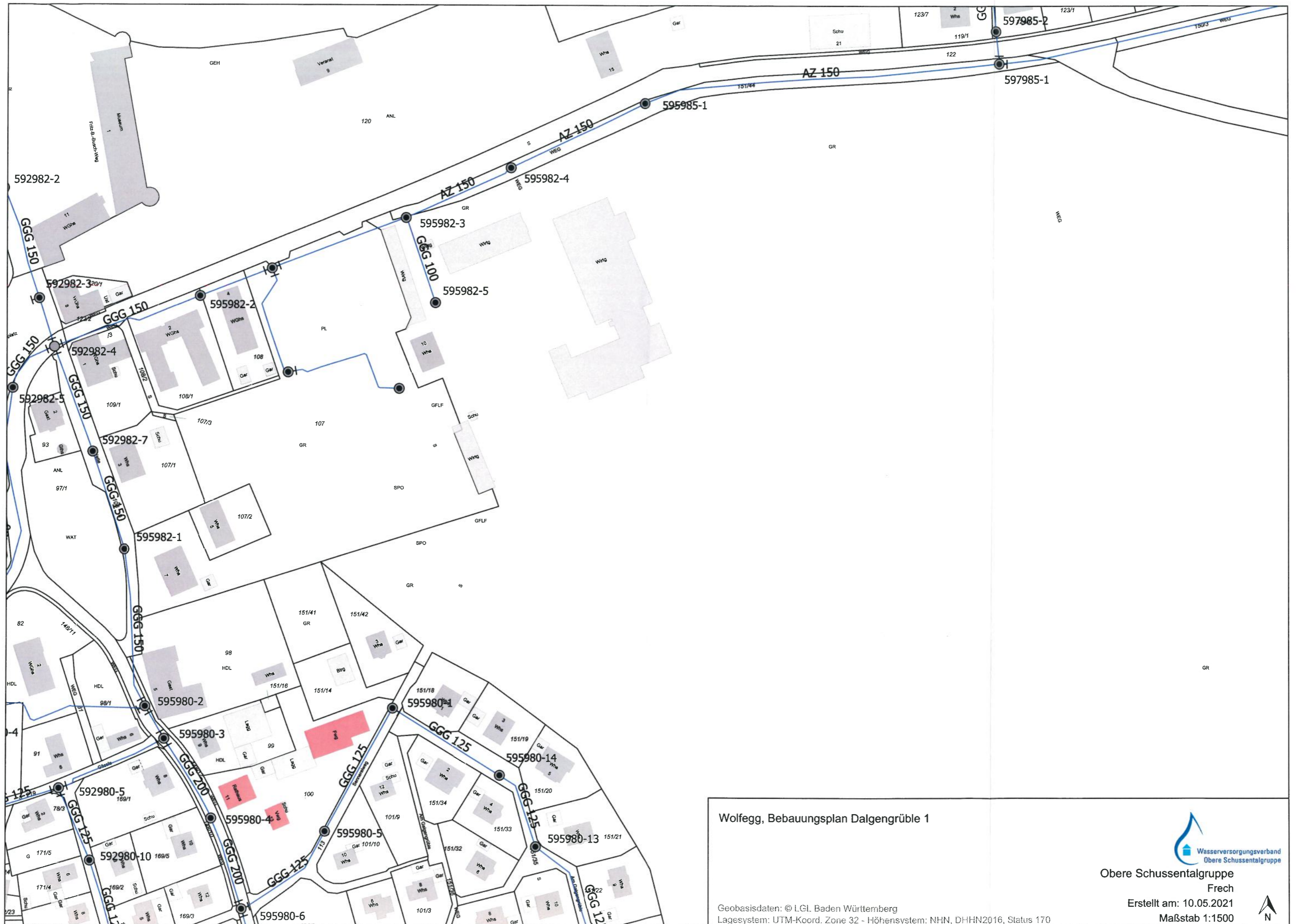


Wolffegg, Bebauungsplan Dalgengrübelle 1



Obere Schussentalgruppe
 Frech
 Erstellt am: 10.05.2021
 Maßstab 1:1500

Geobasisdaten: © LGL Baden Württemberg
 Lagesystem: UTM-Koord. Zone 32 - Höhensystem: NHN, DHHN2016, Sletus 170



Wollegg, Bebauungsplan Dalgengröble 1

Geobasisdaten: © LGL Baden Württemberg
 Lagesystem: UTM-Koord. Zone 32 - Höhensystem: NHN, DHHN2016, Status 170

Wasserversorgungsverband
 Obere Schussentalgruppe
 Frech
 Erstellt am: 10.05.2021
 Maßstab 1:1500